

**Umweltrelevante Stellungnahmen<sup>1</sup>  
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung  
zum Entwurf des Bebauungsplanes  
NH 70 "Gewerbegebiet Bergheim II"  
sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**A. Anregungen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden**

---

**Thyssengas GmbH, Dortmund**

**Schreiben vom 09.02.2015**

Am östlichen Rand der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung A00868 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 1 und 2 im Maßstab 1: 1000.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Unsere Gasfernleitung ist bereits in Ihrem Bebauungsplanentwurf nachrichtlich dargestellt.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir grundsätzlich keine Bedenken, wenn:

1. in der textlichen Begründung zum Bebauungsplan auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird,
2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,
3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

**Bezirksregierung Arnsberg – NL Lippstadt / Dez. 53**

**Schreiben vom 12.02.2015**

Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Hochsauerlandkreis als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.

---

<sup>1</sup> Die hier aufgeführten Stellungnahmen und Anregungen sind im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung gem. § 1(7) BauGB eingestellt worden.

**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**  
**Schreiben vom 25.02.2015**

Das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld Ruhr (zu gewerblichen Zwecken). Inhaberin der Erlaubnis Ruhr ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel zu 51 % sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH, Dithmarscher Straße 13 in 26723 Emden zu 49%.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das Ob und Wie regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

**Westnetz GmbH, Dortmund**  
**Spezialservice Strom**  
**Schreiben vom 26.02.2015**

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 vom 20.02.2015 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung ist eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4.1 vorgesehen. Diese Festsetzung sieht eine Endwuchshöhe von maximal 15 m im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung für anzupflanzende Gehölze vor. Da bei der v. g. Endwuchshöhe die Abstände zwischen den unteren Leiterseilen der Hochspannungsfreileitung und den Gehölzen gemäß den gültigen DIN VDE-Bestimmungen nicht ausreichend sind, bitten wir Sie, folgendes zu berücksichtigen:

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 7 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu

veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg, separat beteiligt haben. Von dort erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

### **Geologischer Dienst NRW, Krefeld**

#### **Schreiben vom 27.02.2015**

Im Plangebiet ist in der Vergangenheit vom Ruhrverband eine Klärschlammdeponie betrieben worden. Der Baugrund ist daher, insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Gegebenenfalls ist im vorliegenden Fall ein Verfahren nach dem Abfallrecht zu führen. Wie den textlichen Festsetzungen, Punkt 2, zu entnehmen ist, entsteht zwischen dem nördlichen und südlichen Erweiterungsbereich benachbarter Betriebe eine Böschungskante. Die Standsicherheit ist zu beurteilen und zu bewerten.

### **Westnetz GmbH, Arnsberg**

#### **Regionalzentrum Arnsberg**

#### **Schreiben vom 03.03.2015**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Im Gebiet der Stadt Arnsberg betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom der Westnetz GmbH.

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständigen Abteilungen des Gas-Hochdrucknetzes und der Strom-Hochspannungsverteilsnetzanlagen der Westnetz GmbH weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme.

Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 / 91291-2266, [E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com](mailto:leitungsauskunft@thyssengas.com).

Ob unsere Anlagen von einer externen Kompensation betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausgleichsflächen bitten wir Sie uns weiter zu beteiligen, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden.

**Hochsauerlandkreis (HSK)**  
**Schreiben vom 05.03.2015**

FD 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –

Hinsichtlich der beabsichtigten Anfüllung des Geländes der ehemaligen Schlammdeponie Neheim – Bergheim II ist zu beachten, dass bei der geplanten Folgenutzung die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall für die Verwertung von Bodenmaterial -TR Boden- (Teil II Ziffer 1.2 der LAGA-Mitteilung M 20 / Stand 05.11.2004) zu beachten sind.

Da es sich um die Errichtung einer Gewerbefläche durch Aufschüttung handelt und dies ein technisches Bauwerk darstellt, sind die Anforderungen nach Nr. 1.2.3.3 der TR Boden Eingeschränkter Einbau in technischen Bauwerken / Eingeschränkter offener Einbau (Einbauklasse 1) einzuhalten.

Das Untersuchungserfordernis und der Untersuchungsumfang richtet sich nach Nr. 1.2.2 der TR Boden.

FD 35 - Untere Landschaftsbehörde, Naturparke

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage des Umweltberichts mit Eingriffsbilanzierung und Artenschutzprüfung möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass die bereits im Vorfeld einvernehmlich abgestimmte Eingriffsbilanzierung berücksichtigt wird. Es wird angeregt, beim Ausgleichskonzept auch Möglichkeiten zur plangebietsinternen Kompensation zu prüfen, z.B. randliche Pflanzgebote, Dach- und Fassadenbegrünungen oder flächige Bepflanzung neu entstehender Böschungen.

## B. Öffentlichkeit

---

Mit großem Interesse haben wir Ihren Artikel über die ehemalige Schlammdeponie, die direkt unter uns liegt und nur durch einen Fußweg getrennt ist, gelesen.

Als wir 1973/1974 als zweiter Gewerbebetrieb hier gebaut haben (erste Firma 1/2 Jahr vor uns war die Fa. x1<sup>2</sup>) wurde uns mitgeteilt, dass es sich um ein beschränkt genutztes Gewerbegebiet handelt.

Kleine Betriebe mit Wohnhäusern oder Betriebswohnungen (was ja auch geschehen ist).

Da die Straße Donnerfeld noch von erheblichen Belastungen der früheren Firmen aus der Stadt Neheim existierte (Deponie Donnergrube), wurde die Anbindung an die B 7 (nicht wie in Ihrem Bericht B229) provisorisch durchgeführt.

Die Straße Donnerfeld führt heute noch teils über Grundstücke der Fa. x2 und x1.

1978 haben wir, x3, unser Wohnhaus bei unserem Betrieb gebaut (so auch andere nachfolgende kleine Betriebe).

Es wurde uns seitens der Stadt Planung/Entwicklung gesagt, dass bei dem Ausbau der Raiffeisen- und "Von-Siemens-Straße" eine Anbindung an die B 7 erfolgen soll.

Diese wurde jedoch nur bis Ende der Fa. x4 gebaut.

Da sich die LKW's und Sattelschlepper zunehmend in den letzten Jahren für das hintere Gewerbegebiet das Donnerfeld hochquälen und bis zu 5-6 mal schalten müssen, wäre es doch der Umwelt zuliebe von Nöten, die Anbindung der "Von-Siemens-Straße" an die B 7 nun endlich durchzuführen.

Sinnvoll aus unserer Sicht auch für den Verkehr des Wohngebietes Bergheimer Heide.

Uns ist bekannt, dass sich die Fa. x4 und die Fa. x5 für die zu bebauende Fläche der ehemaligen Schlammdeponie interessieren. Auch Dieses sehen wir als weiteren Grund, die Anbindung durchzuführen.

In Erwartung, dass Sie sich mit diesem Sachverhalt beschäftigen und sich dazu äußern verbleiben wir für heute.

---

<sup>2</sup> Die indem Schreiben aufgeführten Namen der Firmen wurden anonymisiert wiedergegeben.